

# E. 20.01

## **HUNDESTEUERSATZUNG** **der Gemeinde Steinhagen vom 03. Dezember 1997** **in der Fassung der 4. Änderung vom 20.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Steinhagen in seiner Sitzung am 05. November 1997 folgende Hundesteuersatzung bzw. am 20.12.2000 die 1. Änderungssatzung bzw. am 11.05.2005 die 2. Änderungssatzung bzw. am 11.11.2015 die 3. Änderungssatzung und am 19.12.2023 die 4. Änderungssatzung dazu beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Steinhagen.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsmitglieds in den eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungs- und Umweltamt der Gemeinde Steinhagen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Hundesteuer gesamtschuldnerisch.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

# E. 20.01

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- a) 70,00 € je Hund, der von einer hundehaltenden Person oder mehreren hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten wird.
  - b) 600,00 € je „gefährlichem Hund“ nach § 2 Abs. 2, der von einer hundehaltenden Person oder mehreren hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten wird.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b) sind
1. solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt worden ist.
  2. entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW Hunde der dort genannten Rassen und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
  3. Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 Abs.1 Landeshundegesetz NRW sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- (3) Soweit für Hunde nach Abs. 2 eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW erteilt worden ist, kann auf Antrag ab dem Ersten des auf die Antragsstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) erfolgen.

## § 3

### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Steinhagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG", „H“ oder „GL“ besitzen.

## **E. 20.01**

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Steinhagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Bürgergeld (§§ 19-27 SGB II) erhalten, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

### **§ 5**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde Steinhagen eingegangen ist. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Steinhagen zu stellen. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder -ermäßigung sind im Antrag nachzuweisen.
- (2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die hundehaltenden Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

## **E. 20.01**

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Steinhagen schriftlich anzuzeigen.

### **§ 6**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Gemeinde Steinhagen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### **§ 7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich am 01.07. und bei Festsetzungen nach dem 01.07. innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Auf Antrag kann die Fälligkeit der Hundesteuer ab dem Folgejahr vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages festgesetzt werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die

## E. 20.01

Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 8

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse sowie Namen und Anschrift der bisherigen hundehaltenden Person bei der Gemeinde Steinhagen anzumelden. Bei Mischlingen sollen alle bekannten eingekreuzten Hunderassen angegeben werden. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 2) vor, soll auf jeden Fall diese Hundegruppe angegeben werden. Der Wechsel einer Hunderasse ist innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Gemeinde Steinhagen weggezogen ist, bei der Gemeinde Steinhagen abzumelden. Im Falle, dass der Hund verstorben ist, ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Bei Neuanmeldungen ab 01.01.2024 hat die hundehaltende Person den Hund mittels eines elektronisch lesbaren Mikrochips kennzeichnen zu lassen und die Chipnummer der Gemeinde Steinhagen bei der Anmeldung nachzuweisen. Bei bereits vor dem 01.01.2014 geborenen Hunden ist die elektronische Markierung und der Nachweis der Chipnummer nicht zwingen erforderlich und kann nach Ermessen der hundehaltenden Person unterlassen werden. Die Bestimmungen des LHundG NRW bleiben hiervon unberührt. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Steinhagen den Hund zur Identifizierung des elektronisch lesbaren Mikrochips vorzuführen.

## **E. 20.01**

- (4) Personen mit Grundstückseigentum in Steinhagen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertretende sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Steinhagen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Personen mit Grundstückseigentum in Steinhagen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertretende zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Steinhagen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Anmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 9**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV NRW S. 30/SGV NW 303), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

## **E. 20.01**

1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
3. als Person mit Grundstückseigentum in Steinhagen, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretenden sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 zuwiderhandelt,
4. als Person mit Grundstückseigentum in Steinhagen, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretenden entgegen § 8 Abs. 5 zuwiderhandelt.

### **§ 11**

#### **Dynamische Verweisung**

Sollten Änderungen der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Gesetze in Kraft treten, so gelten diese Änderungen als vom Rat genehmigt, bis dieser über eine Änderung dieser Satzung entscheidet. Beim jeweils nächsten Zusammentritt des Rates nach einer Änderung der bezeichneten Gesetze hat dieser die Änderung per Beschluss zu bestätigen.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 1998, die 1. Änderungssatzung am 01. Januar 2001, die 2. Änderungssatzung am 01. Juni 2005, die 3. Änderungssatzung am 01. Januar 2016 in Kraft und die 4. Änderungssatzung am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinhagen vom 27.12.1973 bzw. die durch die Änderungssatzungen geänderten Bestimmungen außer Kraft.

## E. 20.01

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, den 20.12.2023

gez.

Süß  
Bürgermeisterin